

auf den Saager Konferenzen nicht gut abge-
schritten, nicht vielleicht, weil wir letzten Endes nicht recht
halten, sondern weil wir unsere Ansicht über die dortigen Vor-
schläge mit einer brutalen Sachlichkeit
herausgesprochen haben, daß die andere Seite, die doch
aus führenden Männern des Meßes der Welt bestand, tief
verletzt war. Das war sicher keine Kunst und es war sicher keine
Diplomatie."

Der Haushaltsausschuß des Reichstags

hat sich am Donnerstagabend wieder auf unbestimmte Zeit
vertagt. Die Mitteilungen des Reichstags über die pol-
nische Frage werden vorerst nicht veröffentlicht werden, eben-
sondern Einzelheiten über die sehr lebhaften und unangenehmen
Erörterungen, die sich an die Mitteilungen des Reichstags
anschließen. Dieser Teil der Sitzung ist vielmehr ausdrücklich
als "vertraulich" erklärt worden.

Verlängerung der Stadtverordneten-Mandate in Dresden.

Durch eine königliche Verordnung wird den Gemeinden die
Bestimmungen durch Gemeindeführer zu bestimmen, daß die
Amtsbauer derjenigen Gemeindeverwalter, die Ende 1916
auszufrieden hätten, um ein Jahr verlängert wird. Der Ver-
nehmigung der Regierung bedarf ein solcher Beschluß nicht. Die
Regierung hat von Weg der Verordnung gewillt und nicht von
Weg der Beschlußbeschränkung, weil die Wahlen nach der
Stadterneuerung im November zu erfolgen haben, bis zu diesem
Termin aber das Gesetz nicht verabschiedet werden kann. —
Die Verordnung sieht weiter vor, daß wenn später eine Neu-
wahl stattfindet, die Amtsbauer des neuwahlgewählten Stadtver-
ordneten nicht lösen, sondern nur fünf Jahre beträgt.

Gegen den Spargang.

Das General-Kommando des 6. Armeekorps hat an die
Gemeindevorstände des Waldenburger Bezirks das Erlaß
gerichtet, zur Frage der Einführung des Sparganges für
Jugendliche Stellung zu nehmen. Die Gemeindevorstände
haben infolgedessen die Arbeitersammlungen zusammenge-
rufen und die Stimmung der Bevölkerung kennen zu lernen. Soweit
es sich um Jugendliche handelt, haben alle Ausschüsse mit größter Ent-
schiedenheit der Einführung des Sparganges widerprochen.
Schon die "schweren" Vergleiche der für die Jugend
Grunder haben sich gegen den Spargang ausgesprochen. In
dieser Zeit der allgemeinen tiefen Kezierung sei der Verdienst
der Jugendlichen ein so nötiger Zufuß in Arbeiterhaushalt,
daß auf keinen Fall veräußert werden kann. Das Ergebnis
dieser Verhandlungen ist dem General-Kommando mitge-
teilt worden. Die weiteren Schritte des Kommandos bleiben
abzuwarten.

Aus der Provinz.

Das "Familiensteuergesetz"

erfreut sich nach wie vor großen Entgegenkommens der zu-
nünftigen Stellen, obwohl Präsident v. Batschi im Reichstage
seine üblen Eigenschaften anerkannt hat. Neuerdings ist be-
sonnend, um die Gefahr unangenehmer Maß zu beseitigen,
geklärt worden, daß die Selbstverpflichtung die Tiere auch für
die letzten sechs Wochen der Wärlung in einem fremden
Stall zu lassen. Das Futter ist nicht von seinem "Futter-
einstreuer" zu entnehmen, sondern nach Genehmigung durch die
Kreisbehörde unterzuziehen. Das Futter soll der Selbst-
verpflichtung allerdings selbst beschaffen müssen. Einvernehmlich aus frem-
der Malt bleibt verboten. Der Kriegsminister hat Kommen-
ten-Interessen freigegeben. Es ist also nicht gesagt, daß
der "Schmerzer" das Futter nicht von seinem "Futter-
einstreuer" darf oder durch ihn "besorgen" lassen kann. Wenn man
noch aus dem Ministerium hört, daß das ganze Gesetz
möglichst liberal gehandhabt werden soll, so ist die allgemeine
Annahme zu verstehen, daß das "Familiensteuergesetz" nicht ge-
fährdet ist, sondern gleich im Falle behält und weiter-
führt, verlangt haben Lohn für seine Arbeit. Aber der be-
z.

mögliche Mann kann es ja baramenten. Daß die regel-
mäßige Maß für Sex und Allgemeinheit durch solche
Art Familiensteuern beschränkt wird, ist zwar behauptet,
aber "Sache der Regierung". Das Anhalten von Schweinen
bei kleinen Kindern (Schickel) auch bei großen, welche dann
gleich als Pfleger, Stadtverwalter und Futtervermittler an-
genommen werden, ist schon flott im Gange. Darum: Verbot
der Schweinefleisch-Wirtschaft! Dem besetzt Gefahr, daß
Jugendliche, wie wir sie gestern an dem Angebot der buttelieren-
den Penionsklub aufsetzen, allgemein einreisen.

Neue Preiserhöhung für Braunkohle?

Die Braunkohlewerte Mitteldeutschlands haben sich auf eine
neue Preiserhöhung geeinigt, für die sie gegenwärtig die Ge-
nehmigung des Handelsministers nachsuchen. Die Wahrsage
soll mit dem Nachweise begründet werden, daß die in diesem
Jahre durchgeführten Preiserhöhungen keinen Ausgleich für
die Steigerung der Gefehungslosten bieten. Annehm wollen
also auch die mitteldeutschen Braunkohlewerte den gleichen
Weg gehen den ihnen das rheinisch-westfälische Kohlenyndikat
voran. Die Regierung wird aber auch hier in eine ein-
gehende Prüfung eintreten haben, ob und inwiefern ein wirk-
lich zureichendes wirtschaftliches Gebot, die Preiserhöhung vor-
zunehmen, als gegeben zu erachten ist. Von unterrichteten
Kreisen werden schon die letzten Preiserhöhungen als unüberhö-
rt angesehen. Die Entscheidung über die Frage einer be-
rechtigten Preiserhöhung hängt ganz davon ab, wie man den
Krieg als Geschäftsjunktur einschätzt. Wenn er als be-
sondere Gelegenheit zum Verdienen angesehen wird, werden
wohl selten die Preiserhöhungen als ausreichend angesehen wer-
den. Aber diese Auffassung kann nicht als berechtigt und gesund
bezeichnet werden.

Leuna. Diebstahl. Die Arbeiter Andros und Alois
K., Georg W., wie Strauß und Stephan K. aus Leuna hatten
gerichtliche Entscheidung beantragt über vorläufige Strafver-
fügungen, weil sie am 3. September 1916 in der Nähe der
Leunaer Bergwerke diebstahl begangen hatten. Das Strafgericht
hat die Strafen bestätigt, aber die Vollstreckung in Höhe von je
10 Mark einst. je 2 Tagen Haft. — Der Arbeiter Paul W. in
Leuna war vergangenes Monat durch einen Genarmenverwahr-
meister beim unbilligen Inhaftung abgesetzt worden. Bei der
Abführung leistete er Widerstand, indem er den Beamten plötz-
lich und un erwartet am Arm und an der Wange faßte. Das Ge-
richt erkannte auf eine Strafe von 30 Mark ev. 3 Wochen Ge-
fängnis. — Der Volkhilfsleiter Hugo W. aus Merseburg hatte im
August 1916 auf dem Leuna-Werke von seinem Arbeitgeber, dem
Ingenieur Krabe, 51 Mk. 50 Pf. zur Abführung an die Kassen-
verwaltung des Werkes erhalten, diesen Betrag aber im
eigenen Nutzen verbraucht. Wegen Unterschlagung erkannte
das Gericht auf 14 Tage Gefängnis.

Leuna. Die Arbeiterbewegung vor Kriegszeit.
Der hiesige Parteiverein der vor Kriegszeit 42 Mitglieder,
darunter 2 weibliche, zählte, mußte, in Folge Einberufung
seiner männlichen Mitglieder zum Seereserve, vollständig
außer Aktion treten. Leider hat ihm der Krieg schwere Opfer
gekostet. Bereits zehn der besten seiner Mitglieder, also ein
volles Drittel des Bestandes, haben auf den Schlachtfeldern ihr
Leben eingebüßt. Von den übrigen Mitgliedern sind 32 teils
schwer, teils leicht verwundet, einige sogar zu wiederholten
Malen. Endgültig infolge schwerer Verwundung vom
Militärdienst entlassen sind 3 Genossen, so daß nur 4 Mitglieder
dieser unerschütterlichen Gruppe übrig sind; das sind für sich
sprechende Zeugen, aus denen ersichtlich ist, wie groß die Opfer
sind, die der Verein tragen mußte. Ihm bleibt noch Verdingung
des blutigen Vorkriegsereignis eine große Arbeit offen: die Wunden
auszuspülen. An der Mitarbeit dürfen jedenfalls alle aus
dem Felde zurückkehrenden Genossen regen Anteil nehmen und
mit größtem Eifer das Werk zur Befreiung der Arbeiter vom
Kriegsdienst vollenden helfen.

Gleichen. Ueber eine Reihe von Unfällen be-
richtet das Tagblatt: Beim Polieren eines Eisenfläschens am
S. d. M. 200 hat der Schloffer K. von hier tiefer Fleischmörser

an drei Fingern der linken Hand dadurch u. daß der Flansch,
der von dem E. mit der linken Hand gefesthalten, plötzlich durch
den Bohrer herumgeschleudert wurde. — Beim Herausziehen
aus einem Kühlfaß hatte sich die Arbeiterin B. von hier mit
den Händen auf zwei nebeneinander liegende Mäßen gestützt,
um so über den Behälter hinauf zu steigen, dabei rutschte sie mit der
rechten Hand ab, fiel mit dem Kopf auf den Boden und wurde
sich auf das Kopfteil des Kühlfaßes. Dadurch erhielt sie eine vier
Zentimeter lange Wunde am Kopf und verlor dabei die rechte
Hand. Sie wurde dem hiesigen Krankenhaus zugewiesen.
— Der Arbeiter A. von hier rutschte am 4. d. M. durch
einen Pfeilstrich vom Baumstamm herab und verlor sich dabei beide
Händen und die Wirbelsäule. Auch zog er sich Mittelohrent-
zündung zu. — Beim Bohren einer 75 Millimeter schweren Bohle
fiel die Bohle vom Bohrtisch herunter und dem Schloffer F. von hier
gegen den rechten Schenkel, der acquiriert wurde. F. wurde dem
Krankenhaustransport zugewiesen.

Herrn. Städtischer Salzenaufbau. Die hiesige
Stadt hat die Familiensteuer auf den hiesigen Salzmarkt
erzogen, um sie an die Bevölkerung zum Selbstkostenpreis ab-
zugeben.

Bitterfeld. Geldschiebahl. Am Mittwoch nachmittag
zwischen 3 und 3 1/2 Uhr wurde aus der unerschlossenen Wohnung
eines Hagenhändlers in der Dehner Straße ein Geld-
betrag von etwa 125 Mk., worunter ein Hundertmarktschein, Ge-
schloß. Das Geld befand sich in einer alten Zigaretten-
Kassette. Der Diebstahl wurde am 1. d. M. durch den
Kriminalkommissar Nr. 4. 2. Ermittlungen haben bisher
kein bestimmtes Ergebnis ergeben.

Defau. Nord und Süd. Am Donnerstag
nachmittag hat der Kaufmann Kurt Arnold in seiner Wohnung
seine Frau, die Tochter des Polizeibeamtens
K. u. S. aus erster Ehe, und 3 Kinder in der Höhe von 120
Mark für hier zum Militär eingesetzt und befand sich seit
einiger Zeit in Quarantänebehandlung. Die Tat scheint im beider-
seitigen Einverständnis erfolgt zu sein. Beide waren verheiratet.
Sie wurden in der Höhe von dem Kreisratentanzhaus
gefordert, wo sie inzwischen gefesselt sind.

Leuna. Die Lebensmittelverteilung. Die
Verantwortung hat mit Rücksicht auf die Ernährung des
Volkes und die Natur der Gemütskrankheiten von der Regierung
von Höchstleistungen abgehoben. Es werden aber nicht alle Ver-
fahren (Mittel) 20 Pf., Wirtinshof 15 Pf., Mohrstr. 5 Pf.,
Weißstr. 8 Pf., Braunkohl 10 Pf., Mohrstr. 5 Pf., Wärlung
8 Pf. für ein Pfund, deren Abfertigung durch als un-
zureichende betrachtet, um ausreichen und für die H. zur
Kontrolle des Lebensmittelverteilung werden einige Mitglieder be-
stimmt. Dem Kreisratentanzhaus wird der Verkauf eines Auswahls
verboten und die Verteilung von Lebensmittel für Geld und
Schulden für den Verkauf von Lebensmittel werden
folgende Sachverhalte festgestellt: Wärlung 120 Pf.,
Märlung 90 Pf., für ein Pfund hat ein 40 Pf. Die Preise
werden mit Rücksicht auf die in letzter Zeit gestiegenen Preis-
sätze für angenehmer erachtet. — Der Verkauf des Mehltes
ist weiter durch die Bitterfelder erfolgt. Am eine bessere
Verteilung ermöglicht, wird die Verteilung von Nahrungsmitteln
festgelegt. Es ist wieder erklungen, einen zur Verteilung
angelegten Rollen achtzehn Schinken zu kaufen. Er soll dem
nach zum Preis von 4,80 Mk. das Pfund gegen Gegenleistung
einmal ein Pfund auf den Kopf verteilt werden. — Den von
dem Kreisratentanzhaus getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der
Kontrolle der Lebensmittelverteilung wurde zugewiesen. Das der Stadt nach
zur Verteilung liegende Lebensmittel soll nur nach gegen
Marken abgegeben werden, da größere Mengen nach anderen
Städten geschickt werden wird. — Ein Kaufmann, der einen
höheren als den von der Stadt für ihre Waren vorgezeichneten
Preis nimmt, soll während der nächsten vier Wochen
Sachen nicht erhalten. — Von drei Preisprüfungen wurde
eine an die Staatsanwaltschaft verwiesen, in zwei Fällen
irrtümliche Verhandlungen aber nicht erfolgt.

Zorgau. Ledertür Minderbemittelte. Die Stadt
hat 128 Millimeter Schenkel für die minderbemittelte Be-
völkerung überweisen erhalten. Das Paar Frauenhosen kostet
demnach 1,50 Mk., das Paar Frauenhosen 1,75 Mk. und
das Paar Männerhosen 2 Mk.

Kertzscher's
Bruchbänder
Gewissenshafte sachkund. Ausführung
Meine Bruchbänder halten alle
Brüche, auch veraltete schwere
Fälle, sicher zurück, ohne zu
belastigen. — Bruchleidende finden
durch mein allseitig glänzend
anerkanntes Bruchband
2810 endlich den
erhofften zufriedenstell. Erfolg.
Viele Dankeschreiben.
**Bandagen-
Kertzscher,**
Krankenkassen-Lieferant,
untere Leipzigerstrasse 26
und Grosse Ulrichstrasse 63.
Raddfahren erlaubt
m. Reifen-Erlaß Heros,
glänzend begutachtet.
Dabei auf jedes Rad
1 Paar 1000 N. Radn.
Porto und Versp. 1 Mk. Vertreter
genuß. Preis, grat. *1006
„Heros“-Gesellschaft m. b. H.,
Berlin 491 Friedrichstr. 181.
Empfehle mein
Spezial-Geschäft
in
Zigaretten, Zigaretten, Rauch-
Kau- und Schnupftabaken.
A. M. Abrecht,
Lindenstrasse 53.
Pelz-Felle und Pelz-Futter
für Stiel- und Militärbedarf
empfehlen preiswert 2913
Gebr. Danglowitz,
Fellhandlung, Kertzscherplan 2, 2836

Geschäftshaus
J. Lewin
Halle, Marktplatz 2 und 3.
Mit Bezugschein
Handschuhe.
aus Trikot Paar **75 90 110 150**
Damen- Handschuhe Leder-Imitation Paar **90 135 150 195**
Damen- Handschuhe Trikot, warm gefüttert Paar **90 125 150 195**
Damen- Handschuhe Wolle, gestrickt Paar **125 150 165 225**
Herren- Handschuhe Trikot, Wolle, gestrickt u. Leder-Imitation, Paar **85 110 145 175**
Mit Bezugschein
Strümpfe.
Damen- Strümpfe gewebt, glatt u. mit Durchbruch Paar **90 110 145 175**
Damen- Strümpfe Flor und Seide Paar **105 150 180 210**
Damen- Strümpfe Wolle und Wollersatz Paar **175 245 300 325**
Herren- Socken Wolle und Wollersatz Paar **105 130 170 215**
Kinder- Strümpfe schwarz und braun Paar **108 145 215 255**

Künstliche Zähne
Behandlung
kranker Zähne.
Vorzugsweise
schmerzloses Zahnziehen,
soweit möglich.
Halle, Zahn-Heil-Anstalt
(vormals Britannia),
Gr. Ulrichstrasse 11, II.
Sehr mäßige Preise.
Fernr. 5865, 2374.
Alle Sorten Sella,
Güte, Wolle und Perhane
kaufen 2313
Gebr. Danglowitz, Kertzscher-
plan 2.
Puppenklinik
A. Schultz
3777 Jetzt
Geiststr. 3, I.
Kein Laden.
Möbel-Fabrik u. Magazin
31 Friedrichstraße 31.
Empfehle mein großes Lager
anerkannt gut, billig gearbeitete
Möbel u. Holzwaren, welche
der Zeit entsprechend zu billigen
Preisen. 2454
H. Bergmann, Tischlermeister.
Krätze entsetzlich, Hautjucken be-
dringend, Krätze, unter Be-
rührung, unter gleichem
Anwend. einer gründl. Eintrübnungskur,
die Heilung erf. kann u. äußerlich u. be-
liebig durch. versch. Fälle. „Salma“,
Bachmann 31, Halle, Fernr. 2454.
Mäßige Preise. Personalhaft anrufen.
887
Möbeln, Manöllin, Klavier- u.
Gitarre-Unterricht erteilt.
2376 August Max, Poststr. 49.

1 Emaille-Kasserolle 30 cm 95	1 Emaille-Burchschlag 95
1 Topf und 1 Kasserolle zusammen 95	1 Emaille-Konsole mit Maß 95
1 Kaffee-Kanne Emaille 95	1 Emaille-Wasserkrug 95
1 Essenträger Emaille 95	1 Elmer 28 cm lackiert 95

Web-, Wirk- und Strickwaren sind vom Verkauf ausgeschlossen.

Sonnabend **Dienstag**

Sonntag **Mittwoch**

Montag **Donnerstag**



Schlussverkauf!

1 Karton Soldaten 95	1 geliebte Puppe 95
1 Karton Möbel 95	1 Kauf-laden 95
1 Pferde-Stall 95	1 Rollwagen mit Pferd 95
1 Kasten-Hornmusik 95	1 Flöte 10 Töne 95

1 grosser Handkorb **95**

Nickel-Brotkorb mit Einlage **95**

1 Aermel-Plättbrett bezogen **95**

5 Esslöffel **95**

1 Küchenhandtuch-Halter **95**

1 Emaille-Maschinenkopf **95**

Eierkuchen-tiegel **95**

1 Paar Messer und Gabeln **95**

1 Spiritus-kocher **95**

Steingut

4 grosse Pakete **Waschpulver 95**

3 Pakete **Veilchen-Waschpulver 95**

2 Pakete **Yergissmichnicht-Waschpulver ca. 1 Pfund 95**

4 Pakete **Löwen-Waschpulver 95**

3 Riesendosen **Schuhcreme 95**

4 Beutel **Stärke-Ersatz 95**

1 Dose **Schmier-seifen-Ersatz 95**

1 Dose **Bohnerwachs zu-samm-n 95**

Porzellan

4 Paar Tassen mit Band **95**

3 Paar Tassen mit Kante **95**

3 Speiseteller mit Goldrand **95**

2 durchbrochene Kuchenteller **95**

3 Speiseteller, Kleeblatt-dekor **95**

4 Dessertteller, Kleeblatt-dekor **95**

2 Paar Tassen m. Hinden-burg-Bild **95**

2 gr. Kuchenteller, dek. **95**

1 Butterdose, chinesisch **95**

1 Teekanne, chinesisch **95**

1 Kaffeeservice, 5teilig **95**

1 Satz bunte Milchtopfe **95**

1 Kuchenatz **95**

5 Abendbrodteller, Peston **95**

1 Butterdose m. Goldrand **95**

1 Karlsbad, Kaffetrichter **95**

3 Paar chinesische Tassen **95**

Glaswaren

1 Kassetto, 5 Bogen, 50 unbrauchbare Umschläge **95**

1 Postkarten-Album für 200 Karten **95**

2 Pakete **Butterbrot-Papier a 100 Blatt 95**

3 Rollen **„Jodler“ Toilettenpapier 95**

5 Rollen **Toilettenpapier 95**

100 Bogen **gutes Billet-papier 95**

1 Briefftasche mit Block **95**

10 Block **Feldpostkarton 95**

Haushaltwaren

6 Kaffeeöffel **95**

1 Kehrbesen **95**

1 Besenhaar-Handfeger **95**

1 schöne Haarbürste **95**

1 prima Kleiderbürste **95**

2 Holzrelldecken **95**

1 Fensterputzleder **95**

1 Martinastahl-Schöpflöffel **95**

1 Schwedenständer, lack. **95**

1 Besteckkorb **95**

1 Teppichbesen **95**

1 Briefkasten, lack. **95**

1 Preislaunkanne **95**

1 Kaffee- u. Zuckerbesen **95**

1 Staubtuchkasten **95**

1 Topflappenkasten **95**

1 Kokos-Kehrbesen **95**

1 Schuttbock **95**

Mit Held Mackensen durch Gallien Buch **95**

Unser Hindenburg Buch **95**

Mit Zeppein und Pingzeug Buch **95**

Klar zum Gefecht Buch **95**

Der Trotzkopf Band 1 Buch **95**

Mamsell Uebermut 3 Bände Jeder Band **95**

Majors Einzige 3 Bände Jeder Band **95**

An des Lebens Pforte Buch **95**

1 grosser Hund **95**

1 Eisenbahn mit Uhrwerk **95**

1 Stoffhär **95**

1 Auto mit Uhrwerk **95**

1 Bad-Garnitur **95**

1 Wasche-leine **95**

1 Menage **95**

Meyers fertige Salattunke Pfund 28
Sardellen-Paste Tube 70
Anchovis-Paste Tube 60
Pfeffer-Gurken 1/4 Pfund 25

Rotweine

Dürkheimer Feuerberg Flasche 1 65
Montagne Flasche 1 95
Listrac Médoc Flasche 1 95
Chat. Beychevelle Flasche 2 10
Chateau Citran Flasche 2 45
St. Julien Flasche 2 50

Lebensmittel

Saure Gurken 6 oder 4 Stück 95	Gesalz. Makrelen Stück 65 60	Delikatess-Roll-möpfe 5 Stück 95
Pflaumen 2 Pfund-Dose 90	Preiselbeeren ohne Zucker Pfund 1 35	Haselnuss-Speiseöl 1/4 Pf. 4 00

Weißweine

Obermoseler Flasche 1 85	Edenkobener Flasche 1 45	Gimmeldinger Flasche 1 60	Wintringer Flasche 1 75	Moselblümchen Flasche 1 75	Johannisberger Riesling Flasche 2 95
---------------------------------	---------------------------------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------------------------	---

6 Pakete Pruddingpulver **95**

10 Pakete Backpulver **95**

10 Pakete Eierkuchepulver **95**

5 Pakete Rote Grütze **95**

7 oder 4 Stück verschied. Suppen **95**

„Isaur“ Nahrungsmehl 105 Pakete **1 05**

10 Pakete Eierersatz **95**

Samthut
5.75

Pelzhut
8.75

Pelzhüte
werden zum Umarbeiten angenommen

Wir garnieren bis auf weiteres bei uns gekaufte

Hutformen gratis.

Hutformen
2.95 2.50

Felbelhüte
5.75 3.95

Warenhaus
Hamburger
Engros-Lager

Leopold Nussbaum

G. m.
b. H.



Puppenklinik.

Mir zuge dachte Reparaturen in Puppen bitte schon jetzt zu überbringen, da die hierzu nötigen Rohmaterialien bald vergriffen sind.

In Puppen und Spielwaren

— grösste Auswahl. —

Spielwarenhause Rud. Weibezahl.

Obero Leipzigerstrasse 66. 2830

Hall. Genossenschafts-Buchdruckerei

(e. G. m. b. H.)
Halle a. d. S. Harz 42-44

empfiehlt sich Verbänden, Vereinen und Privaten zur Herstellung aller Arten von . . . von . . .

Druckarbeiten

Abgelehnte - Gesundheitlich Schwache überhaupt Personen mit verminderter Lebenserwartung finden vollwertige, klauselfreie

Lebensversicherung

Keine Wartezeit — Volle Summe sofort bei Tod

Auskünfte bereitwilligst durch

Jduna zu Halle.

unter Zusageherung prompter und reeller Bedienung, bei . . . zivilen Preisen . . .

Stuhlyerstopfung — Stuhlträchtigkeit

Ursachen, Folgen und gründliche Beseitigung dieser Leiden ohne schädliche Abführmittel, liebreizende, belebende Broschüre von Dr. med. Coleman gegen Einsendung von 30 Pf. in Briefmarken für Unkosten.

Fahlmann & Co., Berlin 219, Müggelstr. 25a.

empfiehlt die

Kursbücher

Volksbuchhandlung,
Halle (S.), Harz 42/44.

Deutscher Holzarbeiter-Verband

Zahlstelle Halle.

Montag, den 13. November, abends 6 1/2 Uhr (gleich nach Arbeitschluss) in der Gastwirtschaft von Kausch, Martinsberg 6:

General-Versammlung.

Achtung Hausfrauen! Geld liegt in allen Winkeln.

100 Kilo Strumpfwolle	160 Mk.	100 Kilo Neutuch	100 Mk.
100 " Original-Lumpen 15-30 "	100 "	100 " Knochen	9 "
100 " Papier-Abfälle	4 "	100 " Zeitungen u. Bücher 6 "	6 "
alle Sorten Felte und Rosshaare höchste Tagespreise.			

Hole auf Wunsch auch selber ab.

Paul Günther, Rohprodukten,

Taubenstrasse 3, Hof, hinten links.
Alles wird streng reell gewogen!

Tagesordnung:
Bericht über die Verhandlungen mit den Arbeitgebern und Beschlussfassung zur Kündigung unseres Vertrages.
Das Erscheinen aller Kollegen ist unbedingt erforderlich.

Die Ortsverwaltung.

Konsum- u. Spargenossenschaft für den Industriebezirk Bitterfeld

e. G. m. b. H. (Sitz Holzweißig).

Bilanz am 30. Juni 1916.

Debet.		Kredit.	
An Betriebsbestände:		Ver eigene Betriebsmittel:	
Warens-Konto	50 434.00	Rital-Gleich-Guth.-Konto	32 106.75
Inventory-Konto	8 000.00	Rezeptions-Konto	23 996.00
Geschäfts-Konto	10.00	Spezial-Rezeptions-Konto	3 000.00
	58 444.00	Dispositionsfonds-Konto	11 000.80
An angelegte Werte:		Verbehalten-Konto	5 010.00
Beteiligungs-Konto G. G.	7 424.65	Bank-Konto	23 000.00
Beteiligungs-Konto W. G.	2 927.80	Geld-Konto Unterhalt.-Konto	150.00
Wertpapier-Konto	12 000.00	Spar-Konto	100.00
	22 352.45		98 393.05
An Grundbesitz:		Ver ausgenommene Betriebsmittel:	
Grundbesitz-Konto I	26 900.00	Kautions-Konto	3 500.00
Grundbesitz-Konto II	9 000.00	Sparanlagen-Konto	165 552.34
Grundbesitz-Konto III	10 890.00		169 052.34
	46 790.00	Ver Verbindlichkeiten:	
An Forderungen:		Mittl. Rabatt-Konto	28 609.56
Außenstände	1 712.68	Kontokorrent-Konto	1 231.66
	1 712.68	Nach zu zahlende Unkosten	728.00
An verfügbare Werte:			30 569.22
Stoffen-Konto	8 605.61	Ver Lieferauftrag:	
Bank-Konto G. G.	178 898.45	Gewinn- und Verlust-Konto	21 723.18
Giro-Konto G. G.	2 954.60		21 723.18
	190 438.66		
	319 737.79		319 737.79

Mitgliederbewegung.
Am 1. Juli 1915 betrug die Zahl der Mitglieder 1528. Im Laufe des Geschäftsjahres traten bei 133. Wofür am Schlusse des Geschäftsjahres 1661 Mitglieder. Mit dem Schlusse des Geschäftsjahres traten aus 34, so daß mit Beginn des neuen Geschäftsjahres 1577 Mitglieder vorhanden sind. Die Mitglieder-Anteile betragen am 1. Juli 1915 30 150.83 Mark. Im Laufe des Geschäftsjahres wurden eingezahlt 3912.41 Mark, die Auszahlungen betragen 1956.49 Mark, so daß dieselben am 1. Juli 1916 32 106.75 Mark betragen.
Die Kapitalsumme betrug am 1. Juli 1915 1528 x 30 Mark = 45 840. — Mark
Sie vermehrte sich durch Beitritte um 49 x 30 Mark = 1 470. —
und beträgt am 1. Juli 1916 47 310. — Mark.

Der Vorstand:
Franz Wels, Aug. Naft, Otto Scheibe. *1003

Höchste Preise

Lumpen 100 Kilo	20.00 Mk.	Neutuch 100 Kilo	100.00 Mk.
Wolle (Strumpf-abfälle) 100 Kilo	160.00 Mk.	Knochen 100 Kilo	9.00 Mk.

Rost & Goedecke, Mansfelderstrasse 29, Hof rechts, am Hettfelder Bahnhof. *799

empfehlen die

Alle Parteischriften

empfehlen die

Volksbuchhandlung,

Gasse e. G., Harz 21/44.

Der Kriegsbeschädigte und die Kriegsrente.

Vortrag vom Arbeiter-Sekretär Kleiss - Halle. Derselbe gibt Auskunft über die Ansprüche der im Militär- und Kriegsdienst Beschädigten.

— Heft nur 5 Pfennig. —

Was bekommen die Kriegskrüppel, Witwen u. Waisen der Gefallenen?

Darüber gibt die beste Auskunft der

Führer

durch das Gesetz, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914, durch das

Mannschaftsversorgungs-Gesetz,

Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine u. Schutztruppen vom 31. Mai 1906 und 3. Juli 1913, durch das

Militärhinterbliebenen-Gesetz v. 17. Mai 1907

nebst den einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherung.

— Preis 30 Pfennig. —

Zu beziehen durch die

Volksbuchhandlung,

Halle a. d. S., Harz 42-44.

Ohne Bezugsschein erhältlich:

Krawatten, Kragen, Stulpen, Vorstecker, Hüte, Mützen, Lederhandschuhe

Gummi-Rosensträger.

Alle Weihnachts-Neuheiten sind eingetroffen.

Otto Blankenstein

Leipzigerstr. 71, ob. Stelstr. 36, Mitglied d. Rabatt-Spar-Vereins.

Brennholz,

neues, kl. gef. in, in Fahren und Feuern, auch frei Haus. *1005

G. Lindner, Lagerplatz, Tholde, Mitglied d. Rabatt-Spar-Vereins.

Metallschläuche mit 1000

2 25 Mk. 2 50 Mk. 2 75 Mk.

G. Brose, am Jägergraben 8, am Jägergraben.

Die Welt-Literatur.

Jeden Sonnabend ein Werk.
Die besten Romane und Novellen aller Zeiten und Völker.
10 Pfennig die Nummer. Vierteljährlich 1.20 Mk.
Vorzugsausgabe 30 Pfennig die Nummer, vierteljährlich 3 Mk.

Die Welt-Literatur, die zu dem wichtigsten billigen Breite von 10 Pfennig die Nummer, belebende und unterhaltende Schriften bringt, ist jede Nummer ein vollständiges in sich abgeschlossenes Werk. In vorzüglicher Ausstattung wurden bisher Werke von Kleist, Eichendorff, E. T. A. Hoffmann, Goethe, Faust, Dürer, Heine, Grillparzer, Morike, Turgeniew, Schiller, Jean Paul, Schopenhauer, E. T. A. Poe, Camillo, Dostojewski, Dehmel, Büchner, Döblin, Drolle-Büschow, Fouquier, Aram, Zelter, Keller, Schopenhauer, Andersen und Vergautes gebracht. Der billige Preis ermöglicht es auch den Mittelverdienenden — zum Segen unserer Volksbildung — diese Freizeitschrift zu besitzen.

Bestellungen nehmen an die

Volksbuchhandlung,

Halle a. d. S., Harz 42/44, sowie alle Volksblatt-Austräger.

Durch diese werden Probenummern unentgeltlich verabfolgt.

Der Kriegsbeschädigte und die Kriegsrente.

Vortrag vom Arbeiter-Sekretär Kleiss - Halle. Gibt Auskunft über die Ansprüche der im Militär- und Kriegsdienst Beschädigten.

— Heft nur 5 Pfennig. —

Zu haben in der

Volksbuchhandlung

Halle a. d. S., Harz 42-44 oder durch die

Bolksblatt-Austräger.

Familien-Nachrichten.

Dank.
Zurückseher vom Grabe meines lieben Mannes, unseres lieben Vaters, lassen wir Ihnen, die ihn zur letzten Ruhe geleitet, und meinen Söhnen so reich mit Kräften schmückten, unseren besten Dank. Besonders Dank der Firma Küttigs Wwe. u. S., sowie den Beamten u. Arbeitern. Auch Dank Herrn Pastor Dr. Jentich für seine trotzreichen Worte am Grabe, noch mehr herzlichsten Dank.

Halle, den 10. Nov. 1916.
Friederike Wandowski
nebst Kindern.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 3. Oktober 1916 wird für den Stadtbezirk Halle folgendes angeordnet:

1. Der Bezug und die Abgabe von Voll- und Magermilch ist nur gegen Vorlage einer Milchkarte gestattet.
2. 1. Vollmilchlieferungsrechtlich sind:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre,
 - b) stehende Frauen,
 - c) Schwangere in den letzten drei Monaten vor der Entbindung.
3. Kranke, auf Grund einer von einem approbierten Arzt ausgestellten Bescheinigung.

Vollmilchlieferungsrechtlich haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insofern, als sie vorhanden ist:

1. Nicht nach Zuteilung des Bedarfes der Vollmilchlieferungsrechtlich (a-d) nach Vollmilch zur Verfügung, so haben Kinder im Alter von 7-12 Jahren ein Recht auf Zuteilung von Vollmilch (Vollmilchlieferungsrechtlich). Reicht die vorhandene Vollmilch zur Deckung des Bedarfes der 7-12jährigen Kinder nicht aus, so haben diese nach Erfindung des Vollmilchvorrats ein Recht auf die etwa vorhandene Magermilch.
2. Die nach Zuteilung des Bedarfes dieser beiden Gruppen noch etwa vorhandene Vollmilch wird dem Magermilch werden an die übrigen Einwohner gleichmäßig verteilt.

§ 3. 1. Für die in § 2 a-d genannten Personen werden auf Antrag als Ausweisarten Vollmilchkarten ausgeben, die auf die Menge Vollmilch lauten, welche den Versorgungsbedürftigen täglich zuzuteilen ist.

Zu dem Antrag auf Ausgabe einer Milchkarte für Kinder, Stillende oder Schwangere sind die Vollmilchlieferungsrechtlich und ihre Gesundheitsverhältnisse, zu dem Antrag auf Ausgabe einer Milchkarte für Kranke nur Karte (§ 1) berechtigt.

2. Die Vollmilchkarte (§ 1) berechtigt (§ 1 Ziffer 2), deren Vollmilchbedarf aus der nach Zuteilung der Vollmilchlieferungsrechtlich übrigen Menge, vorwiegend für die Versorgung der Kinder, erhalten werden können. Auf diesen ist im Antrag zu verzeichnen, welche Kinderliche Unterlagen vorzubringen (bei Kindern z. B. die Geburtsurkunde, bei Stillenden und Schwangeren das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme).

2. In Kranke werden Milchkarten auf Grund ärztlicher Bescheinigung nur im Stadternährungsamt (Schmerzerstraße 1) ausgeben.

- Zurück die Milchkarte werden an Vollmilchlieferungsrechtlich:
1. für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahre, — an Säuglinge jedoch nur, soweit sie nicht getrennt werden — 2/3 Liter täglich;
 2. für Kinder im 4., 5., und 6. Lebensjahre 1/2 Liter täglich;
 3. für Schwangere im 7. bis 9. Monat 1/2 Liter täglich;
 4. für Stillende nach dem 2. Litter täglich;
 5. für Kranke die auf Arzt bescheinigte Menge, und zwar von 1/4 bis 1 Liter täglich.

Die Versorgungsbedürftigkeit der in § 1 und 2 genannten Personen läuft bis zum völligen Verbrauch der letzten Milchkarte, die für das Kind vor Erreichung des 3. Lebensjahres ausgestellt worden ist. Die Versorgungsbedürftigkeit der in § 1 und 2 genannten Personen endet mit dem Ablauf der letzten vor Befrag der Voraussetzungen ausgegebenen Milchkarte.

Die Milchkarte für Kranke wird nur erneuert, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung (§ 1) die Notwendigkeit der Erneuerung dargetan ist.

§ 6. Die Gelegenheitsmilkarten berechtigen bis auf weiteres zum Bezug von 1/2 Liter Vollmilch täglich. Reicht die vorhandene Vollmilch zur Versorgung aller Inhaber von Gelegenheitsmilkarten nicht aus, so ist dazu die etwa vorhandene Magermilch vorzugsweise zu verwenden.

Für Kinder, die das 12. Lebensjahr erreichen, gilt die Vorschrift des § 5 Absatz 2 unanwendbar.

Zur einen wachsenden Kindern Milchkarten über eine größere Menge als 3 Liter täglich (die Gelegenheitskarte ist zu 1/2 Liter zu rechnen) nicht ausgeben werden. Ausnahmen kann das Stadternährungsamt in besonderen Fällen auf Antrag bewilligen.

§ 8. Inhaber der Vollmilchkarte haben nur insofern Anspruch auf Vollmilch, als diese bei dem Milchabgeber vorhanden ist, bei dem sich der Inhaber der Karte als Kunde angemeldet hat.

Die Gelegenheitsmilkarte gibt dem Inhaber nur insofern Anspruch auf Vollmilch, als solche nach Zuteilung des Bedarfes der Inhaber der Vollmilchkarten dem Milchabgeber nach zur Verfügung steht, bei dem sich der Inhaber der Karte als Kunde angemeldet hat.

§ 9. Die ausgeteilten Karten sind nicht übertragbar, mißbräuchliche Benutzung ist strafbar.

II. Anmeldung zum Kundenbuch.

§ 10. Der Milchabgeber hat ein Kundenbuch nach einem vom Magistrat ausgegebenen Muster zu führen und die Eintragungen in dasselbe sorgfältig und genau zu machen. Das Kundenbuch ist getrennt für Inhaber der Vollmilchkarten und für Inhaber der Gelegenheitskarten zu führen. Sind Kunden bei einem Milchabgeber mit beiden Arten von Karten angemeldet, so ist dies in den Kundenlisten in geeigneter Weise zu vermerken. Als- und Angabe von Kunden sowie Änderungen in den einzelnen Kunden zutreffenden Mengen sind umgehend nachzutragen. Das Buch ist dem Magistrat auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Welcher sich ein Milchabnehmer bei einem Milchabgeber als Kunde, so hat er dabei die zuvor ordnungsmäßig im oberen und unteren Abschnitt ausgefüllten Milchkarten vorzulegen. Nimmt der Milchabgeber die Meldung an, so hat ihm der Abgebende die zur Führung des Kundenbuches erforderlichen Angaben vollständig zu machen. Die Milchabnehmer haben sich auch bei dem Händler zu melden, bei dem sie bisher die Milch gekauft haben.

Der Milchabgeber hat bei der Annahme der Anmeldung den hierzu bestimmten unteren Teil der Milchkarten von diesen abtrennen und auf der Rückseite des oberen Abschnittes (Stammes) seinen Namen, seine Wohnung, den Tag der Anmeldung und die laufende Nummer, unter der der Kunde im Kundenbuch eingetragen ist, einzutragen. Er hat die abgetrennten unteren Abschnitte sorgfältig aufzubewahren und als bald in verschlossenem, mit seinen Namen und Wohnung versehenen Umschlag dem Stadternährungsamt abzugeben. Gleiches gilt er auf Grund seines Kundenbuches ein Anstellungsverzeichnis, welche die Zahl der bei ihm angemeldeten Kunden einzureichen, welche die Menge der abgetrennten unteren Abschnitte und Gelegenheitskarten getrennt, enthält. Am Schluß der Aufstellung ist endlich anzugeben, ob und welche Anstellen und Betriebe und mit welchen Mengen der Milchabgeber zu versorgen ist.

§ 11. Bei der Annahme der Kunden ist folgendes zu beachten:

1. Ein Milchabgeber muß die Anmeldung abweisen, wenn auf der vorgelegten Karte der zur Anmeldung bestimmte (untere) Abschnitt bereits abgetrennt ist und der Milchabgeber, bei dem die

die Anmeldung erfolgt war, nicht bezeugt hat, daß sich der Karteninhaber bei ihm abgemeldet hat.

Der Milchabgeber muß § 3 des genannten ihm am Anmeldestage zur Verfügung stehenden Vollmilchmenge für Inhaber der Vollmilchkarte bereit halten. Er darf Anmeldungen auf diese Karten erst abweisen, wenn § 3 seiner Milchmenge für Vollmilchkarten vergeben ist.

§ 3. Ein Gehehl der dem Milchabgeber am Anmeldestage zur Verfügung stehenden Milchmenge muß er für Gelegenheitsmilkarten freigeben. Bei dieser Milchkarte vergeben, hat er jedoch noch Vollmilch von den für die Vollmilchkarten bestimmten § 3 seiner Milchmenge frei, so muß er Anmeldungen auf Gelegenheitsmilkarten solange annehmen, bis seine Milchmenge vergeben ist.

Wirden sich aber nachträglich noch Inhaber von Vollmilchkarten an, so muß der Milchabgeber von den über ein Gehehl seiner Milchmenge hinaus angemommenen Anmeldungen auf Gelegenheitsmilkarten so viele — und zwar die zuletzt Angekommenen zuerst — wieder weichen, daß er die nachträglich angemommenen Anmeldungen auf Vollmilchkarten ausgeben kann.

4. Milchabgeber, bei denen sich nach § 3 viele Kunden melden, als für den vorhandenen Milchmenge entspricht, haben dies dem Magistrat (Stadternährungsamt) unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, falls durch Anmeldungen von Kunden ein Überfluß an Milch bei dem Milchabgeber eintritt.

5. Ein Inhaber von Vollmilchkarten, dessen Anmeldung von mehreren Milchabgebern abgelehnt worden ist, kann dies beim Magistrat (Stadternährungsamt) vorbringen, wenn der Name der Milchabgeber, die ihn abgelehnt haben, angegeben.

III. Abgabe der Milch durch den Milchabgeber.

§ 12. Der Milchabgeber ist verpflichtet, seinen Kunden während der Geltung der Milchkarte täglich Vollmilch — und zwar, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, gegen Vorzahlung — bis zur angemessenen Tagesmenge abzugeben. Genügt die ihm zur Verfügung stehende Milchmenge nicht, um alle seine Kunden zu befriedigen, so hat er in erster Linie die Inhaber von Vollmilchkarten zu befriedigen und darf auf Gelegenheitsmilkarten nur so viel Milch abgeben, als sein Vorrat den Tagesbedarf für Vollmilchkarten übersteigt. Die auf die Gelegenheitsmilkarten entfallende Menge ist dann anteilmäßig zu fügen.

§ 13. Der Milchabgeber darf einmal seine Kunden mit 8 bis 11 Liter Milch befriedigen, so hat er dies unverzüglich dem Magistrat (Stadternährungsamt) unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dabei hat er sein Kundenbuch vorzulegen.

§ 13. Die Verpflichtung zur Abgabe von Vollmilch beginnt mit dem ersten Tage nach der Anmeldung, wenn sie bis 3 Uhr nachmittags erfolgt ist, sonst mit dem zweiten Tage.

1. bei der Lieferung ins Haus, wenn die Milch für diesen Tag von Kunden nicht abgenommen wird;
2. um 10 Uhr vormittags, am Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr vormittags, wenn der Milchabgeber die Milch im Laden oder an einem festen Verkaufsstelle für die Abholung bereit hält.

§ 15. Der Milchabgeber hat bei Abgabe der Vollmilch den für den betreffenden Tag gültigen Abschnitt der Milchkarte von dieser abzutrennen. Die abgetrennten Abschnitte sind zu sammeln und dem Magistrat am 15. und letzten jedes Monats, nach Sorten getrennt nebeneinander, vorzulegen. Die Abschnitte dienen zur Auszahlung der Prämie, welche der Magistrat für den Verkauf von Vollmilch in der Stadt ausstellt.

Bei jeder Ablieferung der Abschnitte — also am 15. und letzten jedes Monats — hat der Milchabgeber dem Magistrat auf einem besonderen Blatt anzugeben, wieviel Liter Milch er an dem betreffenden Tage abgeben hat, und wann er die Milch abgeben hat.

IV. Abmeldung des Vollmilchabgebers.

§ 16. Die bei einem Milchabgeber angemeldeten Kunden haben grundsätzlich die Milch, solange ihr Versorgungsrecht dauert, bei demselben Händler zu beziehen. Eine Änderung der Bezugsstelle ist bei Wohnungswechsel und ähnlichen Umständen, welche den Fortzug an der bisherigen Stelle erforderlich zu machen, zulässig.

In den Fällen des Absatz 1 muß sich der Kunde bei dem bisherigen Milchabgeber abmelden. Der Milchabgeber hat die Meldung dadurch zu bekräftigen, daß er auf die Rückseite des Stammes der Karte den Namen und seinen Namen und Wohnung einträgt. Eine solche Abmeldung darf ein anderer Milchabgeber die Neuabmeldung des Kunden nicht entgegennehmen.

Die Abmeldung muß ferner erfolgen, wenn der Umstand wegfällt, demzufolge der Kunde vollmilchlieferungsrechtlich oder vollmilchlieferungsrechtlich war. Eine Abmeldung der Abmeldung muß erfolgen, wenn durch veränderte Umstände der Versorgungsrechtlich nunmehr auf eine geringere Menge von Milch Anspruch hat, als bisher.

V. Verwendung eines einzigen Lieferungsheftes.

§ 17. Bei einem Milchabgeber nach Zuteilung aller Inhaber von Vollmilch- und Gelegenheitskarten nach Milch (Voll- oder Magermilch) vorhanden, so kann er bis auf weitere Anwendung diese Milch an andere Verkaufsstellen abgeben, die nicht im Besitz von Milchkarten sind.

Als Milchkarte, gegen welche die überschüssige Menge abgegeben werden darf, dient der Lebensmittelschein. Die Abgabe (Zug und Menge) ist in die für diese Eintragungen bestimmte Spalte einzutragen. Jedes Stücker der Abgabe gilt für die Eintragungen einer Woche. Bis zum Erlaß näherer Anordnungen darf an einen Haushalt von dieser überschüssigen Milch wesentlich höchstens 1/2 Liter abgegeben werden.

VI. Vollmilchabgabe an Anstalten.

§ 18. 1. Der Magistrat ist befugt, für den Verkehr mit Milch zwischen Milchabgebern und den Verwaltungen von öffentlichen oder privaten Anstalten, die Kindertagesheimen, Kinderheimen, Barmherzigen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen die Vorschriften des § 1 außer Kraft zu setzen.

2. Die Leiter der Verwaltungen solcher Anstalten und Einrichtungen, bei denen der Magistrat auf deren Antrag auf dieser Einrichtung Gebrauch macht, sind dafür verantwortlich, daß nur Vollmilchlieferungsrechtlich berechtigte und Vollmilchlieferungsrechtlich erhalten, und zwar jede dieser Personen höchstens so viel, als ihr auf Grund dieser Verordnung zusteht.

3. Inhaber einer Vollmilchkarte, die in eine solche Anstalt oder Einrichtung aufgenommen werden, haben die Karte an die für die Anstalt oder Einrichtung zuständige Protarmenhausgebelde abzuliefern.

4. Die Anstaltsleiter und Verwaltungen haben dem Magistrat anzuzeigen, von wem sie Vollmilch beziehen. Sie haben über die bezogene Menge Tageweise zu führen. Die Milch ist dem Anstaltsleiter im nächsten auf fünften Tage des folgenden Monats dem Magistrat zu übergeben. An dem Ueberflusse sind auch die im ablaufenden Monat geleisteten Verpflichtungen anzugeben, und zwar folgende:

- a) für Vollmilchlieferungsrechtlich, 1. Jahre,
- b) für Kinder bis zum vollendeten 6. Jahre,
- c) für Kinder von 7 Jahren bis zum vollendeten 6. Jahre,
- d) für Kinder vom 7. bis 12. Lebensjahre.

5. Die Milchabgeber, welche diesen Anstalten und Einrichtungen Vollmilch liefern, haben über die täglich geleistete Menge sorgfältig zu führen, so daß der Milchabgeber, der Milchempfänger und die täglich an ihn bezogene Menge ersichtlich sind.

VII. Strafbestimmungen.

§ 19. Wer dieser Verordnung oder den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Milchabgebern, welche dieser Verordnung oder den Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln, kann der Handel mit Milch untersagt werden.

VIII. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 20. Die §§ 2 bis 11 dieser Verordnung treten mit dem 14. November, die übrigen Bestimmungen mit dem 20. November in Kraft.

Die §§ 2 bis 4 der Verordnung des Magistrats vom 8. September 1916 über die vorzugsweise Versorgung von stillenden Müttern, Kindern und Kranken mit Vollmilch treten am 20. November außer Kraft. Die zur vorzugsweisen Versorgung dieser Gruppen ausgeteilten Milchcheine verlieren mit Beginn des 20. November ihre Geltung; auf Milchcheine darf Milch von diesem Tage an nicht mehr abgegeben werden. Halle, den 10. November 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Verordnung des Magistrats vom 10. November 1916 über die Regelung des Milchverbrauchs wird folgendes bestimmt:

1. Die Ausgabe der Milcharten erfolgt in den zuständigen Familienämtern und in Stadternährungsamt von Dienstag den 14. bis Freitag den 17. November.

Im Stadternährungsamt werden die Milcharten nur für Kranke, in den Stadternährungsstellen die Milcharten für Kinder, für Schwangere und stillende Frauen auszugeben. Um eine geordnete Ausgabe der Karten zu ermöglichen, findet die erstmalige Ausgabe statt für Versorgungsrechtlich, deren Familiennummern beginnt mit den Buchstaben A bis G Dienstag, den 14. November. G bis K Mittwoch, den 15. November. L bis R Donnerstag, den 16. November. S bis T Freitag, den 17. November.

Wer eine Karte entnehmen will, hat vorzulegen: 1. den Lebensmittelschein des Haushaltes, dem der Versorgungsrechtlich angehört.

2. wenn der Berechtigte ist:

- a) ein Kind bis zu 12 Jahren: einen Altersausweis (Geburtschein, handelsamtliche Geburtsurkunde).
- b) eine stillende Mutter: eine Bescheinigung der Hebamme, des Arztes oder der Säuglingsfürsorgestelle, daß die Mutter ihr Kind stillt — oder einen Ausweis der Krankenliste darüber, daß ihr Stillkindern gesäugt werden.
- c) eine Schwangere: eine Bescheinigung des Arztes oder einer zur Ausübung des Hebammen- oder Geburtshelferinnenvereins zugehörigen Hebamme, daß Schwangerschaft in den letzten drei Monaten besteht.

3. ein Kranker: ein ärztliches Zeugnis mit genauer Beschreibung der Krankheit, der erforderlichen Menge und der Dauer der Nahrungsmittel des Milchabgebers.

2. Bei Ausgabe der Milcharten für Kinder ist für die Entscheidung der Frage, welche Menge von Milch dem betreffenden Kinde zuzuteilen ist, der Gestalt des Kindes bestimmend. Gestalt das Kind während der Zeit, für welche die Milchkarte gilt, in eine Altersstufe, für die nur noch eine geringere Milchmenge vorsehen ist, so bleibt es nach bis zum Ablauf der Gültigkeit der Karte im Genuß der erhabenen Menge.

3. Nach Empfang der Milcharten können die Kundenanmeldungen (§ 10 der Milchverordnung) als bald vorgenommen werden. Sie müssen spätestens bis Sonntag, den 19. November, bei dem Magistrat einzureichen.

4. Die Abgabe der Milch auf Grund der neuen Milcharten beginnt mit Montag, den 20. November. Die auf die Tage vom 13. bis 19. November lautenden Abschnitte der Milcharten sind ungültig und dürfen nicht verwendet werden.

5. Die Milchabgeber haben die bei den Anmeldungen gemachten unteren Abschnitte der Milcharten und die Rückseite ihrer Kundenkarte mit der Bescheinigung abzugeben (nach § 10 Absatz 3 der Milchverordnung) bis Sonnabend, den 25. November, beim Magistrat einzureichen. Halle, den 10. November 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 13. bis 19. November 1916 (17. Woche) folgendermaßen geregelt: Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 50 Gramm. Die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden kann, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushaltes, die sich aus der Verteilung ergibt.

Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 14. November. Er erfolgt auf Grund des für die 17. Woche gültigen Abschnitts der Karte in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste eingetragen sind. Der Verkauf hat beim Verkauf den Abschnitt der 17. Woche der Karte abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste zu übernehmen. Die abgetrennten Abschnitte sind gebündelt dem Stadternährungsamt, Schmerzerstraße 1, III. Zimmer 26, am Montag, den 20. November, abzuliefern.

Militärverleiher erhalten die Butter auf Grund von Butterbescheinigungen nur auf dem städtischen Markte (Salzmarkt). Halle, den 10. November 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Abholung der Winterkartoffeln.

Am Montag, den 13. November, vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 4 Uhr können diejenigen Personen, die dem H a b e n e n § 2 a b s t h o f ihre Kartoffeln abholen, deren Besitznachweise in der unteren rechten Ecke mit den Nummern 601 bis 700 mit Blauschwarz versehen sind. Die Besitznachweise sind abzugeben. Halle, den 11. November 1916. Der Magistrat.

Der für die dritte Woche (13. bis 19. November) geltende Abschnitt der roten (31 a) 2. Altersklasse berechtigt wiederum zum Anlauf von 1 e n § 2 a b s t h o f ihre Kartoffeln. Für die ordentliche Versorgung in dieser Woche gilt der Abschnitt C der Zusatzkarte; derselbe berechtigt zum Anlauf von 7 Pfund Kartoffeln. Halle, den 10. November 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der für die dritte Woche (13. bis 19. November) geltende Abschnitt der roten (31 a) 2. Altersklasse berechtigt wiederum zum Anlauf von 1 e n § 2 a b s t h o f ihre Kartoffeln. Für die ordentliche Versorgung in dieser Woche gilt der Abschnitt C der Zusatzkarte; derselbe berechtigt zum Anlauf von 7 Pfund Kartoffeln. Halle, den 10. November 1916. Der Magistrat.

Kriegskarten-Atlas

enthaltend 10 Karten der verschiedenen Kriegsschauplätze.
Dauerdauerliche Karten. Große Maßstäbe. Vielfarbige Drucke.

Praktische Liebesgabe.

= Preis 1,50 Mark. =

Zu beziehen durch die
Volks- u. Buchhandlung,
Halle a. d. E., Harz 42/44.